

Gesetzentwurf

der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und der Abgeordneten des SSW

Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens Landesstraßen und zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2013

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens Landesstraßen und zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2013

vom

Artikel 1

Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens Landesstraßen

§ 1

Errichtung

Das Land Schleswig-Holstein errichtet unter dem Namen "Sondervermögen Landesstraßen" ein zweckgebundenes Sondervermögen.

§ 2

Zweck des Sondervermögens

- (1) Das Sondervermögen dient ausschließlich der Finanzierung des Umbaus sowie der Unterhaltung und Instandsetzung von Landesstraßen einschließlich des hierfür notwendigen Planungsaufwandes.
- (2) Bei der Auswahl der umzusetzenden Maßnahmen ist der Aspekt der Wirtschaftlichkeit vorrangig zu berücksichtigen.
- (3) Maßnahmen, die aus Mitteln des Sondervermögens finanziert werden, dürfen gemeinsam mit anderen baulichen Maßnahmen geplant und durchgeführt werden, sofern sichergestellt ist, dass die Verwendung der Mittel des Sondervermögens entsprechend der Vorgaben der Absätze 1 bis 2 jederzeit nachvollziehbar bleibt.
- (4) Einzelheiten regelt das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie durch Erlass.

§ 3

Stellung im Rechtsverkehr

Das Sondervermögen ist nicht rechtsfähig. Es ist vom übrigen Vermögen des Landes, seinen Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten.

§ 4

Verwaltung

- (1) Das Sondervermögen wird von der Investitionsbank Schleswig-Holstein nach Maßgabe gesonderter Vereinbarung gemäß § 6 Abs. 3 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 IBG im Auftrag des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie verwaltet. Die Kosten der Verwaltung sind vorrangig aus den Erträgen der verzinslichen Anlage der Mittel zu decken; im Übrigen trägt das Land diese Kosten.
- (2) Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie erstellt für jedes Haushaltsjahr einen Haushaltsplan, in dem die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des Sondervermögens darzustellen sind. Eine Kreditaufnahme durch das Sondervermögen ist nicht zulässig.
- (3) Am Schluss eines jeden Haushaltsjahres erstellt das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie eine Jahresrechnung für das Sondervermögen, in der der Bestand des Sondervermögens sowie die Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen sind. Die Jahresrechnung wird als Anhang der Haushaltsrechnung des Landes beigefügt.

§ 5

Finanzierung

Die Zuführung von Mitteln an das Sondervermögen erfolgt nach Maßgabe des Landeshaushalts. Erträge aus der verzinslichen Anlage der Mittel fließen dem Sondervermögen zu, soweit sie nicht zur Deckung der Kosten der Investitionsbank Schleswig-Holstein nach Maßgabe des Aufgabenübertragungsvertrags benötigt werden.

Artikel 2

Änderung des Haushaltsgesetzes 2013

Das Haushaltsgesetz 2013 vom 23. Januar 2013 (GVOBI Schl-H. S. 25) wird wie folgt geändert:

In dem dem Haushaltsgesetz als Anlage beigefügten Haushaltsplan des Landes Schleswig-Holstein wird im Kapitel 1111 bei dem Titel 883 01 (MG 05) der Haushaltsvermerk um folgenden Satz ergänzt:

"Verbleibende Mittel in Höhe von bis zu 8 Millionen Euro können dem Sondervermögen Landesstraßen zugeführt werden."

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Lars Winter und Fraktion SSW

Rasmus Andresen und Fraktion

Lars Harms und die Abgeordneten des